



Bundesministerium für Soziales und
Konsumentenschutz
z.H. Elisabeth Bednar
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 21. Jänner 2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungs-
gesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert
werden; GZ: BMSK-40101/0020-IV/9/2007**

Sehr geehrte Frau Bednar,
Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Begutachtungsfrist erlaubt sich die Lebenshilfe Österreich zu der oben angeführten Gesetzesinitiative folgende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt grundsätzlich die geplanten Novellierungen des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, mit denen neben der erforderlichen inhaltlichen Anpassung an die Änderungen im Gleichbehandlungsgesetz, auch tatsächliche Verbesserungen des Diskriminierungsschutzes erfolgen.

Die Lebenshilfe Österreich möchte aber in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass noch immer wichtige und seit langem geforderte Nachbesserungen im Behindertengleichstellungsrecht fehlen, wie etwa die Schaffung von Unterlassung- und Beseitigungsansprüchen, Streitwertbegrenzungen und Verfahrenserleichterungen.

Wenngleich derartige weitergehende legistische Maßnahmen dem Ergebnis einer Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes vorbehalten wurden, gibt es bereits die Erfahrungen der ExpertInnen der Behinderten- und Gleichstellungsbewegung aus über zwei Jahren. Diese machen deutlich, dass das Fehlen von Unterlassungsansprüchen in einer Vielzahl von Diskriminie-

rungsfällen dazu geführt hat, dass kein für die diskriminierten Menschen nachhaltig befriedigendes Ergebnis im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte. Das Fehlen von Streitwertbegrenzungen und Verfahrenserleichterungen im Klagsverfahren scheint ursächlich dafür zu sein, dass kaum von der Klagsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird. Aus Sicht der Lebenshilfe Österreich wäre es bereits an der Zeit diese legitimen Nachbesserungen im Behindertengleichstellungsrecht entsprechend umzusetzen.

In diesem Zusammenhang möchte die Lebenshilfe Österreich auch auf die Notwendigkeit hinweisen, dass bei der Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes ExpertInnen aus der Behinderten- und Gleichstellungsbewegung einbezogen werden, damit deren Erfahrungen entsprechend berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 1, Punkt 2 (§ 7d Abs. 1 BEinstG) und Artikel 2, Punkt 1 (§ 5 Abs. 3 BGStG)

Die Begriffbestimmung der Belästigung weicht von jener im § 7 Gleichbehandlungsgesetz ab und würde eine Schlechterstellung bedeuten, da es dort gerade nicht auf ein „Bezwecken und Bewirken“, sondern auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person ankommt. Um diese sachlich nicht begründbare Definitionsabweichung zu beseitigen sollte diese Wortfolge gestrichen werden.

Zu Artikel 1, Punkt 4 (§ 7f Abs. 1 BEinstG)

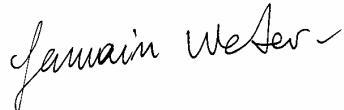
Die Regierungsvorlage zur Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes enthält in einer entsprechenden Bestimmung in § 12 Abs. 7 noch folgenden Satz: „Lässt der/die Arbeitnehmer/in die Beendigung gegen sich gelten, so hat er/sie Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.“ Im Sinne eines einheitlichen Rechtsschutzniveaus beim Diskriminierungsschutz ist § 7 Abs. 1 BEinstG an die Bestimmung im Gleichbehandlungsgesetz anzupassen und daher der o.a. Satz einzufügen.

Zu Artikel 1, Punkt 5 (§ 7i Abs. 1 BEinstG) und Artikel 2, Punkt 2 (§ 9 Abs. 2 BGStG)

Grundsätzlich stellt die Anhebung von bisher 400 € auf nunmehr 720 € eine deutliche Verbesserung dar und ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Wir möchten aber auf die Ausführungen zum Schadenersatz in einer Stellungnahme der Anwaltschaft für Gleichbehandlung zur Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes im November 2007 verweisen. Die Beratungspraxis der Anwaltschaft zeigt, dass ein Schadenersatz in Höhe von 720 € noch immer nicht den Vorgaben einer wirksamen und abschreckenden Sanktion entspricht.

Wir ersuchen dringend unsere Forderung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
LEBENSHILFE ÖSTERREICH



Univ.-Prof. Dr. Germain Weber
Präsident



Mag. Albert Brandstätter
Bundesgeschäftsführer



Mag. Silvia Weißenberg
Recht- u. Gesellschaftspolitik